

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

zum

Entwurf

einer Formulierungshilfe

eines

**Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser
(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)**

vom 14. August 2020

I. Vorbemerkung

Wir begrüßen die Absicht des Gesetzgebers, anlässlich der Regelungen für ein Krankenhaus-zukunftsgesetz die im Zuge der Covid-19-Pandemie in der SARS-CoV-2-Arzneimittelversor-gungsverordnung geregelte Vergütung für den Botendienst der Apotheken dauerhaft gesetzlich zu verankern.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 3 Nummer 1; § 129 Absatz 5e (neu) SGB V

Die Verankerung einer Regelung im § 129 SGB V, durch die eine Abrechnung eines zusätzli-chen Zuschlags in Höhe von 2,50 EUR zuzüglich Umsatzsteuer bei der Abgabe verschrei-bungspflichtiger Arzneimittel im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag durch die Apo- theke erhoben werden kann, begrüßen wir. Die Regelung ist eine angemessene und notwen- dige Honorierung der Leistung der Apotheken bei der Versorgung von Patienten in ihrem loka- len Umfeld, die die Apotheke nicht selber aufsuchen können.

1. Höhe des Zuschlags

Allerdings hat die vorgesehene Absenkung des Zuschlags gegenüber der bis zum dem 30. September 2020 geltenden Rechtslage auf 2,50 € zur Folge, dass es weiterhin zu einer deutli- chen Kostenunterdeckung beim Botendienst kommt. Dies gilt schon für den Fall, dass man ei- nen nicht-pharmazeutischen Botendienstes zu den Bedingungen des Mindestlohns unterstellt. Unter Berücksichtigung von Fahrt- und Lohnnebenkosten liegt die Kostendeckung eines durch- schnittlichen nicht-pharmazeutischen Botendienstes mit Mindestlohn bei etwa 4 €. Für einen pharmazeutischen Botendienst durch einen Pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA) ergeben sich hingegen Kosten von rund 7 €. Wir erachten daher im Sinne einer Mischkalkula- tion den bisherigen Botendienstzuschlag nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsver- ordnung in Höhe von 5,00 € zuzüglich Umsatzsteuer als sachgerecht.

2. Erstreckung auf alle erstattungsfähigen Arzneimittel

Wir regen zudem an, den Anspruch auf die Erhebung des Zusatzschlags auch auf die Versor- gung mit nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu erstrecken, sofern diese im Einzelfall im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ausnahmsweise gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 SGB V erstattungsfähig sind, und im Wege des Botendienstes abgegeben werden.

3. Lieferort

Wie für das bereits in § 4 SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung geregelte Tatbestandsmerkmal gehen wir davon aus, dass Lieferort im Sinne des § 129 Abs. 5e (neu) SGB V die vom jeweiligen Versicherten angegebene individuelle Lieferanschrift im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 ApBetrO ist. Wir regen an, dies klarstellend ausdrücklich im Wortlaut des § 129 Abs. 5e (neu) SGB V zu regeln, etwa durch Anfügung eines entsprechenden Halbsatzes.

„; Lieferort ist die individuelle Lieferanschrift im Sinne des § 17 Absatz 2 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung.“